Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

Der Felddiebstahl.

Darstellung des geltenden Rechts und Möglichkeit einer reichsrechtlichen Regelung.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV LEIDEN

Von

Eberhard Leuß

Referendar aus Lehe bei Hannover.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. v. Hippel.

Teil I. Die Regelung der Materie des Felddiebstahls durch Landesgesetze, die von den Diebstahlsbestimmungen der §§ 242 ff. StGB. abweichen, finden ihre rechtliche Grundlage in dem § 22 EG. zum StGB., der lautet:

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzung der . . . . Feldpolizeigesetze.

Diese Feldpolizeigesetze enthalten auch Bestimmungen über den Felddiebstahl.

Mit der Befugnis, den Felddiebstahl zu regeln, erhält der Landesgesetzgeber nach unserer Ansicht zugleich die Befugnis, von den allgemeinen Bestimmungen des RStGB. in Teil I abzuweichen, denn wenn der Landesgesetzgeber den Felddiebstahl, der begrifflich nichts anderes ist als der Diebstahl des § 242 StGB., nach anderen Gesichtspunkten beurteilen darf als der Reichsgesetzgeber den Diebstahl, so muß er auch die Möglichkeit haben, die sich aus diesen anderen Gesichtspunkten ergebenden anderen gesetzgeberischen Ziele auf einem anderen Wege zu erreichen, als der Reichsgesetzgeber im Allg. Teil des StGB. hinsichtlich der von ihm in Teil II des StGB. gegebenen Tatbestände. Nur, wenn der Landesgesetzgeber hiervon keinen Gebrauch macht, dann gelten auch für den Felddiebstahl die allgemeinen Bestimmungen des StGB.

Die Tätigkeit des Felddiebes ist die gleiche wie die des Diebes aus § 242, ein Wegnehmen einer fremden, beweglichen Sache aus fremdem Gewahrsam in der Absicht rechtswidriger Zueignung. Sie wird jedoch von fast allen Landesgesetzen als ein „Entwenden" bezeichnet, um hierin dem Volksempfinden Rechnung zu tragen, das in dem Felddiebstahl ein minder strafwürdiges Verhalten sieht als in dem gemeinen Diebstahl des § 242 StGB.

Unterschieden wird der Felddiebstahl vom Diebstahl dadurch, daß das Entwenden bestimmter Sachen von bestimmten Orten als Felddiebstahl bestraft wird, nämlich das Entwenden von Bodenerzeugnissen, pflanzlichen Produkten wie Früchten rc. von Orten, die dazu bestimmt sind, solche Bodenerzeugnisse hervorzurufen, wie Gärten, Feldern, Äckern, Anlagen rc., und zwar nur dann, wenn sie noch nicht eingeheimst sind. Dieses wird von einzelnen Ländern ausdrücklich gefordert, trifft aber nach der ständigen Rechtsprechung des RG. auch für die Länder zu, die dieses Erfordernis nicht ausdrücklich aufstellen, da mit der Einbringung solcher Sachen in Vorrichtungen, die zur dauernden Aufnahme davon bestimmt sind, der Grund entfällt, sie als privilegiert anzusehen. Im übrigen weichen die einzelnen Länder in bezug auf die Bestimmung der Felddiebstahlsobjekte und -Orte nur in geringfügiger Weise von einander ab.

Außer in der Beschränkung der Felddiebstahlsobjekte ihrer tatsächlichen Natur nach, finden sich in den einzelnen Ländern mit Ausnahme von Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden Reuß diese Objekte auch ihrem Werte nach beschränkt. In einigen Ländern (Bayern, Württemberg, Mecklenburg, Braunschweig, Waldeck) wird gefordert, daß die Sachen von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge entwendet sein müssen. Im übrigen schwankt die Wertgrenze zwischen 1.50 (in Meiningen) und 25 Mk. (in Sachsen).

Die Bestrafung des einfachen Felddiebstahls ist in den einzelnen Ländern eine durchaus verschiedene. Sie schwankt in ihren Höchstgrenzen zwischen 30 Mk. Geldstrafe oder 8 Tagen Haft (in Württemberg) und Gefängnis von 2 Jahren (Sachsen-Weimar). Dagegen wird in einigen Ländern Einziehung angedroht, und zwar auch da, wo der Felddiebstahl sich als Übertretung charakterisiert (Abweichung von § 40 StGB.!) In wenigen Ländern wird auch Forst- und Gemeindearbeit angedroht.

Daneben finden sich in den meisten Ländern Umstände aufgeführt, die den einfachen Diebstahl zu einem qualifizierten stempeln und demgemäß höhere Strafen androhen, die in ihren Höchstgrenzen auch wieder erheblich von einander abweichen.

Auch der Rückfall, der im übrigen in den meisten Ländern von den Bestimmungen des StGB. im § 244 abweicht, unterliegt höheren, aber untereinander wieder abweichenden Strafen.

In den meisten Ländern werden außerdem Bestimmungen getroffen, die dritte Aufsichtspersonen für die Geldstrafe des Täters haftbar machen, nicht nur wie im § 361 Z. 9 StGB. für die Verletzung der Aufsichtspflicht eine selbständige Strafe androhen. Über die Natur dieses eigenartigen Instituts der Haftbarkeit Dritter herrscht Streit.

Besondere Erscheinungsformen des Felddiebstahls, wie Versuch und Teilnahme, auch die Begünstigung und Hehlerei, finden in den meisten Ländern eine vom StGB. abweichende Behandlung. Es wird in den meisten Ländern Versuch und Beihilfe, auch dann, wenn sich der Felddiebstahl als Übertretung charakterisiert, wie das vollendete Delikt selbst bestraft. Ebenso wird die Begünstigung eines sich als Übertretung darstellenden Felddiebstahls bestraft.

Teil II. Nach diesem Überblick erscheint es durchaus wünschenswert und möglich, für die Materie des Felddiebstahls eine reichsrechtliche Regelung zu treffen.

Während nämlich die Länder in der Bezeichnung der strafbaren Handlung, in der Definition des Felddiebstahls fast Übereinstimmung zeigen, weichen sie untereinander in der Wertgrenze und Strafandrohung ab, und zwar teilweise erheblich. Wenn aber eine Straftat in den einzelnen Ländern nach ihren Merkmalen gleichmäßig festgelegt ist, so ergibt sich hieraus nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Forderung, diese Straftat in diesen Ländern auch gleich zu bestrafen und besondere Erscheinungsformen, wie Versuch und Beihilfe, ebenso die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf diese Straftat gleichmäßig zu behandeln und in der Abgrenzung der Objekte dieser Straftat einheitlich vorzugehen.

Beim Felddiebstahl ist dabei zunächst von der Erwägung auszugehen, daß der Felddiebstahl im Volksbewußtsein ein geringeres Vergehen ist als der gemeine Diebstahl. Daher ist wie bisher in den Ländern auch bei einer reichsgesetzlichen Regelung der Felddiebstahl nicht den §§ 242 ff. StGB. zu unterwerfen, sondern gesondert zu behandeln. Dabei ist einerseits dem Verkehrsbewußtsein Rechnung zu tragen, der Fd. also milder zu beurteilen als der gemeine Diebstahl, andererseits aber muß der Grundeigentümer geschützt werden gegen Störungen seines Eigentums. Das eine wird dadurch erreicht, daß für den Fd. mildere Strafen angedroht werden, als der § 242 StGB. für den gemeinen Diebstahl androht, das andere dadurch, daß dem Richter Spielraum genug bleibt, auch schärfere Strafen zu verhängen und ganz besonders dann, wenn es sich um Tatbestände handelt, die die Ausbreitung von Fd. unterstützen, wie beim Rückfall, bei Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche. Ebenso wird man zweckmäßig in einem Reichsfelddiebstahlgesetz die Bestimmung der meisten Landesgesetze aufrecht erhalten, wonach der Versuch eines Fd. gleich diesem zu bestrafen ist, da darin ebenfalls ein Schutz der Felder rc,

liegt vor teilweise einen erheblichen Schaden anrichtenden Versuchshandlungen zu einem beabsichtigten Fd.

Die Definition des Fd. ergibt sich dadurch, daß man die Orte des Fd. aus den einzelnen Landesgesetzen zusammenfaßt, daß man ferner als Objekte die Erzeugnisse dieser Orte bezeichnet und für diese eine Wertgrenze bei etwa 10 Mk. setzt, um hierdurch den Fd. vom gemeinen Diebstahl, dessen sonstige Tatbestandsmerkmale der Fd. voll enthält, abzugrenzen. Die Orte, von denen diese Objekte entnommen werden müssen, zählt man dabei zweckmäßig einzeln auf, da eine Zusammenfassung, wie sie bei den Objekten durch den Ausdruck „Bodenerzeugnisse" möglich ist, und auch bei den Orten wünschenswert wäre, nicht möglich scheint (Weinberge, Felder, Gärten!)

Bezüglich der Bestrafung des einfachen Fd. scheint die Androhung von 150 Mk. oder Haft des preuß. Gesetzes die richtige. Bei dem durch besonders schwere Umstände qualifizierten Fd. muß dagegen auf Gefängnis erkannt werden können, ebenso beim Rückfall, bei Begünstigung und Hehlerei.

Verfehlt ist dagegen die von vielen Gesetzen getroffene vom StGB. abweichende Behandlung Jugendlicher. Die Jugendlichen sind bei der Regelung von Delikten, die durch das StGB. geregelt, also nach dem Jugendgerichtsgesetz Straflosigkeit bis zum 14. Lebensjahr, vom 14. bis 18. Lebensjahr mildere Behandlung als bei Erwachsenen, und auch hier nur Strafbarkeit, wenn sie die Fähigkeit hatten, das Strafbare ihrer Tat einzusehen und ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Um aber die Aufsichtspflichtigen dazu anzuhalten, die ihrer Aufsicht Unterstellten von der Begehung von Fd. zurückzuhalten, ist das Institut der Haftbarkeit dieser Personen beizubehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß die Haftbarkeit Dritter nicht ausgesprochen wird, wenn festgestellt wird, daß diese von der Tat nichts wußten oder sie nicht hindern konnten.

Diese Einschränkung ist auch bei der im übrigen beizubehaltenden Einziehung von Werkzeugen zu machen. Tatwerkzeuge sollen ohne Rücksicht auf Eigentum eingezogen werden können, jedoch dann nicht, wenn der Eigentümer nicht wußte, daß sie zur Tat gebraucht oder bestimmt waren.